

Schriften zum Völkerrecht

Band 79

**Der Grundsatz der Gegenseitigkeit
in den Handelsbeziehungen zwischen
Industrie- und Entwicklungsländern**

**Unter besonderer Berücksichtigung des GATT,
der Vereinten Nationen und der EWG-AKP-Beziehungen**

**Tatsächliche Gleichheit im Völkerrecht
durch internationale Institutionen?**

Von

Eduard Westreicher



Duncker & Humblot · Berlin

EDUARD WESTREICHER

**Der Grundsatz der Gegenseitigkeit in den Handelsbeziehungen
zwischen Industrie- und Entwicklungsländern**

Schriften zum Völkerrecht

Band 79

**Der Grundsatz der Gegenseitigkeit
in den Handelsbeziehungen zwischen
Industrie- und Entwicklungsländern**

**unter besonderer Berücksichtigung des GATT,
der Vereinten Nationen und der EWG-AKP-Beziehungen**

**Tatsächliche Gleichheit im Völkerrecht
durch internationale Institutionen?**

Von

Dr. Eduard Westreicher



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Westreicher, Eduard:

Der Grundsatz der Gegenseitigkeit in den Handelsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern: unter bes. Berücks. d. GATT, d. Vereinten Nationen u. d. EWG-AKP-Beziehungen; tatsächl. Gleichheit im Völkerrecht durch internat. Institutionen? /

Von Eduard Westreicher. —

Berlin: Duncker und Humblot, 1984.

(Schriften zum Völkerrecht; Bd. 79)

ISBN 3-428-05516-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1984 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1984 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05516-0

Meinen Eltern

Vorwort

Die Arbeit entstand nach Anregungen im Seminar über Völkerrecht und internationales Wirtschaftsverwaltungsrecht meines Doktorvaters, Herrn Professor Dr. Günther Jaenicke. Sie ist auf dem Stand der Literatur und Rechtsprechung vom Januar 1981. Soweit möglich, wurden die neuen Entwicklungen bis Dezember 1983 berücksichtigt.

Anlässlich eines einjährigen Aufenthalts am Wadham College, Oxford, konnte ich die Entwürfe unter Anleitung des verstorbenen Professors D. P. O'Connell und Professor Kamal Hossain, Leiter des „Center for Research on the New International Economic Order“, verbessern und neue Anregungen aufnehmen. Finanzielle Zuwendungen u. a. durch die Fritz Thyssen-Stiftung ermöglichten mir Forschungsreisen. So hatte ich Gelegenheit zu Gesprächen mit Fachleuten des GATT und der Kommission der EG. Ferner konnte ich die elfte UN-Sondergeneralversammlung zur dritten Entwicklungsdekade in New York verfolgen. Allen genannten und ungenannten Personen und Institutionen möchte ich für ihre großzügige Hilfe meinen herzlichen Dank aussprechen. Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Jaenicke für seinen Rat und Herrn Senator Professor Dr. J. Broermann für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe.

Frankfurt/M., im Februar 1984

Eduard Westreicher

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
A. Die Bedeutung von Institutionen für das Prinzip der Gegenseitigkeit	
I. Innerstaatlicher Bereich	17
1. Gegenseitigkeit und „institutionelle Entlastung“	17
2. Staat und wirtschaftliche Entwicklung	21
3. Staat und Gleichheitsgrundsatz	24
4. Staat und tatsächliche Gleichheit	25
5. Folgerungen	29
II. Gegenseitigkeit im Völkerrecht	29
1. Die Bedeutung der Gegenseitigkeit im Völkerrecht	29
2. Versuch einer Beschreibung	31
3. Gegenseitigkeit in den Handelsbeziehungen	33
4. Gegenseitigkeit, materielle Gleichbehandlung und <i>iustitia commutativa</i>	35
5. Folgerungen und Fragen	36
III. Gleichheit und Institutionen im Völkerrecht	37
1. Interdependenz der Staaten und Institutionalisierung der Zusammenarbeit	37
2. Formelle Gleichbehandlung	41
3. Materielle Gleichbehandlung	42
4. Forderungen nach tatsächlicher Gleichheit	44
5. Entwicklungsländer und internationale Institutionen	47
6. Möglichkeiten und Grenzen einer Parallele	48

**B. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit
in den Handelsbeziehungen zwischen Industrie-
und Entwicklungsländern während
der ersten Jahre des GATT**

I. Die Havanna-Charta	51
II. Grundlagen des GATT	53
1. Verbindlichkeit	53
2. Zwei Beispiele einer materiellen Gleichbehandlung	53
III. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit im GATT	55
1. Zollverhandlungen	55
2. Nicht-tarifäre Handelshemmnisse	57
3. Gegenseitigkeit bei Aufnahme neuer Mitglieder	59
IV. Das Prinzip der Gegenseitigkeit und die Handelspolitik der Entwicklungsländer	59
1. Importsubstitution	59
2. Entwicklung durch Handel	60
3. Exportförderung und Gegenseitigkeit	61
4. Tatsächliche Gleichheit durch nicht-reziproke Handelspräferenzen	62
V. Erste Bemühungen um Nicht-Reziprozität	63
1. Bilaterale Verhandlungen und Reziprozität	63
2. Reformvorschläge	65
3. Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer	67
a) Revision des GATT	68
b) Die Aufnahme der Entwicklungsländer als neue Mitglieder ..	69
VI. Das GATT als internationale Institution	70

**C. Die Einführung des Prinzips
der Nicht-Reziprozität in das Völkerrecht**

I. Komitee III	73
1. Erörterungen vor der Dillon-Runde	73

2. Erste Anerkennung durch die <i>Vertragsparteien</i>	75
3. Ministerkonferenz im Mai 1963	77
II. UNCTAD I	78
1. Erste Bemühungen innerhalb der Vollversammlung	78
2. Ergebnisse der UNCTAD I	80
III. Teil IV des GATT	81
1. Art. XXXVI Abs. 8 GATT	82
2. Konsultationspflicht	83
3. Rechtliche Bedeutung des Art. XXXVI Abs. 8 GATT	84
IV. Erste Anwendung des Prinzips der Nicht-Reziprozität	86
1. Reform der Zolltarife	86
2. Die Kennedy-Runde	88
a) Materielle Reziprozität verstanden als globale Reziprozität ..	88
b) Forderung nach Verzicht der formellen Reziprozität: Anerken- nung der Nicht-Reziprozität	90
c) Ergebnisse der Kennedy-Runde	92
V. Zwischenergebnis	94

**D. Das Prinzip der Nicht-Reziprozität
im geltenden Völkerrecht**

I. Das Allgemeine System der Zollpräferenzen	96
1. Vorgeschichte	96
2. Grundzüge des Präferenzsystems	98
3. Rechtliche Bedeutung	100
a) Keine Rechtspflicht zur Präferenzgewährung	101
aa) Text der Schlußfolgerungen	101
bb) Vertrauensschutz	101
b) Verhandlungspflicht?	104
c) Tatsächliche Bevorzugung der Entwicklungsländer durch das Präferenzsystem der Gemeinschaft	105
aa) Wille zur langfristigen Präferenzgewährung	105
bb) Vergleich	106
cc) Die am wenigsten entwickelten Länder	107
d) Zollpräferenzen als unverbindliche Richtlinien im Rahmen eines „soft law“	108

II. Tokio-Runde	109
1. Erklärung von Tokio	110
2. Die Ergebnisse im Überblick	111
3. Vorzugsbehandlung der Entwicklungsländer in den einzelnen Kodizes	112
4. Abkommen und GATT	115
5. Abkommen und Nicht-Gegenseitigkeit	118
a) Ermächtigungsklausel	118
aa) Rechtsgrundlage für Präferenzbehandlung	118
bb) Vorschlag Brasiliens zur Nicht-Reziprozität	119
cc) Ergebnis der Verhandlungen	120
(1) Graduierung	122
(2) Die am wenigsten entwickelten Länder	123
(3) Bedeutung von Verhandlungen und Überprüfungen ..	124
b) Nicht-Gegenseitigkeit in den Verhandlungen zu den einzelnen Abkommen	125
c) Nicht-Gegenseitigkeit innerhalb der einzelnen Abkommen ...	132
aa) Konsultations- und Streitbeilegungspflichten	132
bb) Verhandlungen in den einzelnen Abkommen	133
(1) Änderungen	133
(2) Beitrittsverhandlungen und Neu-Verhandlungen ...	134
6. Erster Versuch einer rechtlichen Wertung	137
III. Vollversammlung der Vereinten Nationen	140
1. Forderung nach Nicht-Reziprozität bei Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen	140
a) Resolution 3201 (S-VI)	140
b) Resolution 3202 (S-VI)	140
c) Resolution 3281 (XXIX)	141
d) Resolution 3362 (S-VII)	141
e) Resolution 33/199	141
f) Resolution 35/56	142
2. Rechtswirkung einer Resolution der Vollversammlung	143
a) Materielle Rechtsquelle	143
b) Formelle Rechtsquelle	144
c) Resolutionen als Element und Beweis eines durch formlosen Konsens begründeten Völkerrechtsprinzips	147

3. Die rechtliche Bedeutung der Nicht-Gegenseitigkeit in den Reso- lutionen	149
a) Textinterpretation	149
b) Erklärungen der Staaten zu den Resolutionen	151
aa) Vor der dritten Entwicklungsdekade	151
bb) Resolution 35/56 zur dritten Entwicklungsdekade	152
(1) USA	153
(2) EWG	154
(3) Andere Industrieländer	155
c) Praxis und Estoppel?	155
4. Weitere Bemühungen der Vollversammlung	157
a) Entwurf der Völkerrechtskommission	157
b) Aufforderung an den Generalsekretär	158
5. Zwischenergebnis	160
 IV. Nicht-Gegenseitigkeit in den EWG-AKP-Beziehungen	 161
1. Die EWG und die außereuropäischen Länder und Hoheitsgebiete nach den Art. 131 - 136 EWGV	161
2. Die Assoziationsabkommen von Jaunde und Arusha	163
a) Nicht-Gegenseitigkeit als Ausnahme	163
b) Die Organe der Assoziation	165
c) Nicht-Gegenseitigkeit als Regel	167
d) Erste Anerkennung der Nicht-Gegenseitigkeit in den gesamten Handelsbeziehungen durch die Gemeinschaft	168
3. Die beiden Lomé-Abkommen	168
a) Vorgeschichte	168
b) Verzicht auf Gegenseitigkeit in einem neuen Abkommen	170
c) Dauer der Pflicht zur Nicht-Gegenseitigkeit	172
aa) Pactum de contrahendo	172
bb) Nicht-Gegenseitigkeit im neuen Abkommen	174
(1) Ziel und Mittel der Handelsförderung	174
(2) Tatsächliche Auswirkungen der Handelspolitik	176
(3) Bedeutung der Nicht-Gegenseitigkeit	178
d) Organe der Lomé-Abkommen	179
4. Die Beziehungen zwischen der EWG und den AKP-Staaten als internationale Institution	182
5. Die Bedeutung der Beziehungen als Institution	183
6. Zusammenfassung	187

**E. Internationale Institutionen
und der Verzicht auf Gegenseitigkeit
als völkerrechtliche Verpflichtung**

I. Gemeinsamkeiten	188
II. Unterschiede	190
1. Rechtliche Verbindlichkeit der Nicht-Gegenseitigkeit	190
2. Unterschiede der Institutionen	192
III. Nicht-Gegenseitigkeit als völkerrechtliche Norm	194
1. Nicht-Gegenseitigkeit in einem Völkerrecht der Zusammenarbeit	194
2. „Unverbindliche“ Normen als einzige Möglichkeit einer Anerkennung	195
3. Beeinflussung durch unverbindliche Normen	196
4. Schaffung von Rechtserwartungen	196
5. Rechtfertigungseffekt	197
6. Kontrollen	198
7. Recht als Entscheidungsprozeß	199
8. Institutionen und Nicht-Gegenseitigkeit	201
F. Zusammenfassung	203
Anhang: Liste der AKP-Staaten	205
Literaturverzeichnis	207

Abkürzungsverzeichnis

AASM	= Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar
ABL EG	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	= Absatz, Absätze
AFDI	= Annuaire Français de Droit International
AJIL	= American Journal of International Law
AKP	= Afrika, Karibik und Pazifik
Anm.	= Anmerkung(en)
AÖR	= Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	= Artikel
ASIL Proceedings	= Proceedings of the annual meetings of the American Society of International Law
AVR	= Archiv des Völkerrechts
AWD	= Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BDGVR	= Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BISD	= Basic Instruments and Documents
BT-Drucks.	= Bundestags-Drucksache
BTN	= Brussels Tariff Nomenclature
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
Bull EG	= Bulletin der Europäischen Gemeinschaften
C. E. E.	= Communauté économique européenne
Clunet	= Journal du Droit International
C. P. J. I.	= Cour Permanente de Justice Internationale
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
EA	= Europa-Archiv
ECOSOC	= Economic and Social Council
EG	= Europäische Gemeinschaft(en)
et al.	= und andere
EuGRZ	= Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	= Europarecht
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GA	= General Assembly
GATT	= General Agreement on Tariffs and Trade
GSP	= Generalized System of Preferences
GYIL	= German Yearbook of International Law
GZT	= Gemeinsamer Zolltarif
HILJ	= Harvard International Law Journal
Hrsg., hrsg.	= Herausgeber, herausgegeben
ICJ Reports	= International Court of Justice, Reports of Judgments, Advisory Opinions and Orders
ICLQ	= The International and Comparative Law Quarterly
IBRD	= International Bank for Reconstruction and Development
IDA	= International Development Association
IFC	= International Finance Corporation

IGH	= Internationaler Gerichtshof
ILC	= International Law Commission
ILM	= International Legal Materials
I. O.	= International Organization
JBRsoz	= Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie
JIR	= Jahrbuch für Internationales Recht
JWTL	= Journal of World Trade Law
L Ed	= Lawyers Edition der US Supreme Court Reports, Second Series
LNTS	= League of Nations Treaty Series
Minex	= System zur Stabilisierung der Exporterlöse von Bergbauerzeugnissen
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	= Nummer(n)
OECD	= Organization for Economic Cooperation and Develop- ment
RdC	= Recueil des Cours de l'Academie de droit internatio- nal
Res.	= Resolution
RGBL	= Reichsgesetzblatt
RGDIP	= Revue Générale de Droit International Public
RMC	= Revue du Marché Commun
RsprEurGH	= Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft. Samm- lung der Rechtsprechung des Gerichtshofes, Luxem- burg
S.	= Seite, siehe
Sp.	= Spalte
Stabex	= System zur Stabilisierung der Exporterlöse von Grundstoffen
TDB	= Trade and Development Board
TNC	= Trade Negotiations Committee
UN	= United Nations
UNCIO	= United Nations Conference on International Organi- zation
UNCITRAL	= United Nations Commission on International Trade Law
UNITAR	= United Nations Institute for Training and Research
UNCTAD	= United Nations Conference on Trade and Develop- ment
UNTS	= United Nations Treaty Series
v.	= gegen
VJIL	= Virginia Journal of International Law
VN	= Vereinte Nationen
WP	= World Politics
YUN	= Yearbook of the United Nations
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirt- schaftsrecht

Einleitung

Diese Arbeit beruht auf der These, daß eine innerstaatliche oder internationale Institution, die sich um die Vertretung der Interessen aller Mitglieder der jeweiligen Gemeinschaft bemüht, ein Gleichheitsprinzip bei ihren Entscheidungen anwendet, das bestehende Ungleichheiten berücksichtigt. Diese Institution kann daher die Verwirklichung einer tatsächlichen Gleichheit fördern. Die Entwicklung in innerstaatlichen Rechtsordnungen hat gezeigt, daß das Prinzip der Gegenseitigkeit als einziger Regulator der Rechtsbeziehungen durch Institutionen ergänzt wurde. Im Bereich der Sozialhilfe haben Institutionen das Prinzip der Gegenseitigkeit sogar ersetzt.

In vielen Bereichen der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern haben die letzteren auf Grund ihrer besonderen Bedürftigkeit Hilfen und die Einräumung von Vorzugsstellungen verlangt. Die ständig steigende Flut von Resolutionen, Deklarationen oder Empfehlungen immer zahlreicher werdender internationaler Organisationen zeigt, daß die Entwicklungsländer mit ihrer zahlenmäßigen Mehrheit diese Institutionen als Forum für ihre Forderungen nach Reform einer von ihnen nicht akzeptierten „alten“ Weltwirtschaftsordnung betrachten. In diesen Institutionen werden nicht nur Forderungen nach der Ablösung eines liberalen, die tatsächlichen Entwicklungsunterschiede der einzelnen Staaten nicht berücksichtigenden Weltwirtschaftssystems gestellt. Die ersten Ergebnisse der Bemühungen der Entwicklungsländer deuten darauf hin, daß internationale Institutionen eine große Bedeutung haben können für die Anpassung des Völkerrechts an die politischen Gegebenheiten, in denen es sich entwickelt und die es zu regeln versucht.

Fraglich ist, in welchem Ausmaß eine Parallele zwischen der Bedeutung von Institutionen im innerstaatlichen und internationalen Bereich bei der Herbeiführung einer tatsächlichen Gleichheit gezogen werden kann. Für diesen Vergleich soll die Entwicklung zu dem Prinzip der Nicht-Reziprozität im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT), in den Vereinten Nationen und in den besonderen Beziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 63 Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP-Staaten) näher untersucht werden.

Am 28. Februar 1975 haben im Lomé-Abkommen zum ersten Mal in der Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern die ersteren eine rechtliche Verpflichtung zu nicht-reziproken Handelspräferenzen anerkannt. In diesem am 31. Oktober 1979 auf weitere fünf Jahre verlängerten Abkommen haben sich die EWG und ihre Mitgliedstaaten gegenüber den AKP-Staaten verpflichtet, für die Beseitigung von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung keine Gegenseitigkeit zu verlangen. Nach Art. 188 Abs. 2 beginnen die Vertragsparteien achtzehn Monate vor Ablauf des Abkommens Verhandlungen zur Prüfung der Bestimmungen, die die zukünftigen Beziehungen regeln sollen. Nach Abs. 6 der Präambel soll die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Handels im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen gewährleistet werden. Auf Grund der in internationalen Institutionen zu beobachtenden Entwicklung zu nicht-reziproken Handelspräferenzen soll unter anderem festgestellt werden, ob die EWG gegenüber den AKP-Staaten bei den Verhandlungen nach Art. 188 Abs. 2 eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Nicht-Reziprozität zu beachten hat.

Die untersuchten Institutionen haben eine unterschiedlich konkrete völkerrechtliche Verpflichtung zu nicht-reziproken Handelspräferenzen bewirkt. Die hierfür verantwortlichen Gründe sollen in einem abschließenden Vergleich festgestellt werden. Dabei wird der Versuch unternommen, eine erste Antwort auf die eingangs gestellte Frage nach der Bedeutung von internationalen Institutionen für die Entwicklung zu einer tatsächlichen Gleichheit im Völkerrecht zu finden.

A. Die Bedeutung von Institutionen für das Prinzip der Gegenseitigkeit

I. Innerstaatlicher Bereich

1. Gegenseitigkeit und „institutionelle Entlastung“

Der Gedanke der Gegenseitigkeit ist von Anfang an das Grundprinzip menschlichen Handelns gewesen. Bereits im Alten und Neuen Testament wurde in der lex talionis und in der Goldenen Regel der Bergpredigt auf die Bedeutung der Reziprozität hingewiesen.

„Leben um Leben, Auge um Auge, Zahn um Zahn, Hand um Hand, Fuß um Fuß!“¹

„Alles nun, was ihr wollt, daß euch die Menschen tun, sollt ebenso auch ihr ihnen tun; denn das ist das Gesetz und die Propheten.“²

In mehreren Studien ist die entscheidende Bedeutung der Gegenseitigkeit als eine Leitlinie des Rechts hervorgehoben worden. In einer grundlegenden Arbeit bezeichnet Bruno Simma die Gegenseitigkeit als „Grundlage und mächtige Triebkraft“ der zwischenmenschlichen Beziehungen und damit des Wirkungsbereichs des Rechts³.

Untersuchungen des Ethnologen Richard Thurnwald haben gezeigt, daß das Prinzip der Reziprozität besonders die rechtliche Ordnung primitiver Gesellschaften bestimmt. In diesen Gesellschaften ist eine relativ geringe soziale Differenzierung im Sinne der Institutionalisierung von einzelnen Funktionen in einer arbeitsteilig gegliederten Organisation zu beobachten⁴. Ferner zeigt sich das Fehlen einer mit

¹ Deuteronomium 19, 21; s. auch Exodus 21, 24 - 25 und Leviticus 24, 18 - 20.

² Matthäus 7, 12.

³ Bruno Simma, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, Berlin 1972 (zitiert: Simma, Verträge), S. 15; s. auch ders., Das Reziprozitätselement in der Entstehung des Völkergewohnheitsrechts, München, Salzburg 1970, S. 13 ff.; vgl. auch Lon L. Fuller, The Morality of Law, 2. Aufl., New Haven, London 1969, S. 17 ff.; Otto Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, Pullach bei München 1975, S. 36, und mit weiteren Nachweisen Michel Virally, Le principe de réciprocité dans le droit international contemporain, in: RdC 122 (1967 III), S. 1 - 105.

⁴ So Rüdiger Schott, Die Funktionen des Rechts in primitiven Gesellschaften, in: JBRsoz. I (1970), S. 107 - 174, 110.